



16.1.3 Entschädigungsverordnung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern (EVO) der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung und auf § 38 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) die Entschädigungen der Behörde und Kommissionen.

Art. 2 Entschädigungen

Die Tätigkeit in der Behörde wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- pauschale Grundentschädigung pro Mitglied
- pauschale Zulage für Präsidium und übrige Ressorts
- Sitzungs- und Taggelder
- Spesenentschädigung
- Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen

Die Festsetzung der in dieser Verordnung aufgeführten Entschädigungen ist Sache der Gemeindeversammlung. Für alle übrigen Entschädigungen sowie Präzisierungen erlässt die Sekundarschulpflege die nötigen Weisungen und Reglemente.

Art. 3 Pauschale Grundentschädigungen und pauschale Zulagen

Grundbesoldung jedes Behördenmitgliedes: Fr. 6'000

Zusätzlich nach Ressort / Funktion

Präsidium	Fr. 10'000
Finanzen	Fr. 4'000
Infrastruktur	Fr. 2'000
Kommunikation & Qualitätssicherung	Fr. 2'000
Sonderschulung & Soziales	Fr. 2'000

Damit sind Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt in Verbindung stehen, abgegolten. In diesen pauschalen Jahresbesoldungen sind insbesondere auch enthalten:

- offizielle Schulpflegesitzungen sowie dafür notwendige Vorbereitungen und Aktenstudium
- zeitliche Aufwendungen zur Ausführung des entsprechenden Ressorts gemäss Konstituierung und Pflichtenheft

- Besprechungen im Zusammenhang mit dem Amt, wie z.B. zwischen Pflegemitarbeitern, mit Organen der politischen Gemeinde, etc.
- obligatorische Schulbesuche
- Besuch der Gemeindeversammlung
- Teilnahme an Veranstaltungen der Sekundarschule Kreis Uhwiesen
- Teilnahme an Elternabenden
- Teilnahme an offiziellen Gemeindeanlässen
- Visitationen von amtlichen Stellen

Weitere, hier nicht aufgeführte Tätigkeiten werden unter den Mitgliedern zu gleichem Aufwand aufgeteilt.

Bei längeren Stellvertretungen (mehr als 30 Tage) werden die Entschädigungen für das entsprechende Amt pro rata bezahlt.

Art. 4 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen – d.h. Kommissionen, Projektgruppen, Delegationen, an Konferenzen, Tagungen, bei Mitarbeiterbeurteilungen usw. werden Entschädigungen ausgerichtet. Massgebend ist der Stundenansatz der Gemeinde. Die Schulpflege erlässt die nötigen Weisungen.

Die Schulpflege regelt die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, die nicht der Behörde angehören.

Art. 5 Taggelder

Ausserordentliche längere zeitliche Beanspruchungen wie z.B. Aus- und Weiterbildung, Entwicklungstag oder Retraite werden den Behördenmitgliedern mit einem Taggeld entschädigt.

- ganzer Tag (mind. 6 Stunden) Fr. 200.--
- halber Tag (mind. 4 Stunden) Fr. 120.--

Art. 6 Spesen

Der Ersatz für dienstliche Auslagen, Büroaufwand und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Die Schulpflege kann Pauschalen festsetzen.

Art. 7 Ausserordentliche Aufwendungen

Die Schulpflege kann ausserordentliche Arbeitsleistungen ihrer Mitglieder, die über die Tätigkeit als Mitglied und Ressortvorstand hinausgehen, nach Stundenlohn oder pauschal entschädigen.

Art. 8 Generelle Anpassungen

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Realloohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für die Entschädigung der Schulpflege.

Wo der Gemeindestundenlohn zur Anwendung kommt, werden die Lohnanpassungen durch die politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen festgelegt.

Art. 9 Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden während ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Schulgemeinde Haftpflicht und gegen Unfall versichert.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. Juli 2019 in Kraft.